



---

## 5. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

---

### 4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 15. Oktober 2019, Zahl: LGS-VO/26204/1/2019, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

#### § 1 Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 16,92;
  - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 33,84;
  - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 48,14;
  - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 10,40 neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner

### Erläuterungen

**zur Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 15.10.2019, Zl. LGS-VO/26204/1/2019, mit welcher die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft betreffend die Festsetzung der Höhe des Jagdkartenbeitrages vom 6. November 2015, Zahl: LGS-JGKA/17908/1/2015, geändert wird.**

Gem. § 38b Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000- K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, ist der Inhaber einer Jagdkarte, der beabsichtigt, die Jagd auszuüben, verpflichtet, an die Kärntner Jägerschaft einen jährlichen Jagdkartenbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Jagdkartenbeitrages ist in § 38b Abs. 2 K-JG 2000 festgelegt.

Gem. § 38b Abs. 3 K-JG 2000 hat der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft die im Abs. 2 festgelegten (Jagdkarten)Beiträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorgelegten Verbraucherpreisindex 2000 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 v.H. beträgt; diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

Nachdem nun laut Österreichischem Statistischem Zentralamt (Basis VPI 2000, Juni 2015) im August 2019 die Veränderungsrate 5,9 v.H. betrug, ist die Höhe des Jagdkartenbeitrages mit Beginn des nächsten Jahres anzupassen.

Aufgrund der gesetzlich normierten Notwendigkeit der Änderung der Höhe des Jagdkartenbeitrages gem. § 38b Abs. 3 K-JG 2000 wurden die erforderlichen Indexanpassungen vorgenommen.